

# Merkblatt

## zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung

### "Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, wenn die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Stufe A entsprechen oder unter die Ausnahmeregelungen des WHG und/oder AwSV fallen.

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe bedürfen aus wasserrechtlicher Sicht keiner Genehmigung, müssen aber sehr wohl den Anforderungen an den Gewässerschutz entsprechen.

Diese unterscheiden sich nicht zu denen an die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

Zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens sind der Unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

#### I. Textlicher Teil der Unterlagen:

- formloser Antrag
- Allgemeine Betriebsbeschreibung mit folgenden Angaben:
- Verantwortlicher Betreiber
- Grundstückseigentümer
- Standort der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (im Freien, Halle, Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet), hydrogeologische Gegebenheiten, Abstand zum Nachbargrundstück, u. a.
- Behälter- bzw. Gebindegröße, Behälterwerkstoff und -bauart
- Rohrleitungen (Nennweite, Werkstoff, Bauart, Druck-/Saugleitung)
- Lagermedien (fest, flüssig, gasförmig) einschließlich Mengenangaben,
- Wassergefährdungsklasse (WGK),
- technische Schutzvorkehrungen (z. B. Überfüllsicherung, Leckanzeigergerät, Innenhülle, Füllstandsanzeiger)
- Auffangvorrichtungen (Auffangwanne, Auffangtasse, Auffangbecken), Größe, Rückhaltevolumen, Entwässerung, Fugenanordnung und Fugenabdichtung, Abdichtungssysteme und -folien

- Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Größe, Volumen, maximal zu berücksichtigende Löschwassermenge in m<sup>3</sup>, Zu- und Abläufe)
- Be- und Entlüftungsvorrichtungen, Ausbildung der Domschächte
- bereits bestehende Genehmigungen nach Immissions-, Bau-, Gewerbe- und Wasserrecht
- Sicherheitsdatenblätter aller verwendeten wassergefährdenden Stoffe
- Beständigkeitsnachweise der Schutzanstriche, Abdichtungsmittel,
- Behälter- und Rohrleitungswerkstoffe gegenüber den Lagermedien
- Prüfzeichenbescheide bzw. Bauartzulassungen der Lagerbehälter, Rohrleitungen und technischen Schutzvorkehrungen
- Alarm- und Einsatzpläne/Feuerwehreinsatzplan,
- Brandschutzkonzepte
- Bei der Lagerung verschiedener wassergefährdender Stoffe in einer Auffangvorrichtung: Nachweis, dass beim Zusammenfließen infolge eines Schadensfalles (einschl. Brandereignis) keine chemischen Reaktionen entstehen
- Fachgutachten bzgl. Dichtheit der Auffangvorrichtungen, der Lagerbehälter und Rohrleitungen sowie des ordnungsgemäßen Zustandes der Gesamtanlage

## II. Zeichnerische Unterlagen:

- Übersichtskarte M 1 : 5.000 mit farblicher Kennzeichnung des Standortes
- Flurkarte M 1: 2.000 oder M 1 : 1.000 oder M 1 : 500 mit maßstäblicher Eintragung der Anlage und farblicher Markierung der Grundstücksgrenzen
- Lageplan M 1 : 500 oder M 1 : 250 mit farblicher Eintragung aller auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen oder geplanten Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, sämtlicher Betriebsentwässerungseinrichtungen (z. B. Kanalleitungen, Schachtbauwerke, Abscheideranlagen, Absperrvorrichtungen, Straßen- und Hofabläufe, Rinnen)
- Grundriss und Schnitte M 1 : 100 der geplanten Anlagen einschließlich Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
- Fließschema

Der Unteren Wasserbehörde bleibt es vorbehalten unter Umständen weitere Unterlagen nachzufordern!

Der Antrag ist zu adressieren an:

**Kreis Euskirchen  
Untere Wasserbehörde  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen**

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Untere Wasserbehörde  
(Tel. 02251/15-116 oder 15-506) zur Verfügung